

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Anlagenrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



HLW2-BA-262/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: anlagen.bhhl@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhhl

Telefon: 02742/9005-279 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Weinkopf Lisa

02742/9005

Durchwahl

27215

Datum

10.03.2026

Betrifft

Franz Felber & Co. Gesellschaft m.b.H.; Gastgewerbebetriebsanlage; Neubau eines Gebäudes in Form eines Gastroschops; Politische Gemeinde: Hollabrunn, KG: Hollabrunn;
Genehmigungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Franz Felber & Co. Gesellschaft m.b.H. hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für den **Neubau eines Gebäudes in Form eines Gastroschops** im Standort 2020 Hollabrunn, Gschmeidlerstraße 16, KG Hollabrunn, Grst.Nr. 2041/4, Gemeinde Hollabrunn, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Donnerstag, den 26.03.2026

an.

Treffpunkt: 13:00 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Erght an:

2. Stadtgemeinde Hollabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020

Hollabrunn

mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Franz Felber & Co. Gesellschaft m.b.H., Dassanowskyweg 11, 1220 Wien mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
 4. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik (Bmstr. Ing Punz), Maschinenbautechnik (DI (FH) Fischer) und Lärmtechnik (Ing. Hofer)
 5. Raiffeisen- Lagerhaus Hollabrunn GmbH, Gschmeidlerstraße 5, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. Raiffeisen-Lagerhaus Hollabrunn-Horn eGen, Gschmeidlerstraße 5, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Herr Philipp Wagner, Brunnthalgasse 19/2, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Herr Christoph Wagner, Weilandgasse 4//1/2, 1210 Wien, Floridsdorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Herr Josef Roth, Vohburggasse 11, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Stadtgemeinde Hollabrunn, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 12. Frau Sylvia Schweitzer, Gschmeidlerstraße 28, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 13. Hofer Kommanditgesellschaft, Hofer Straße 1, 4642 Sattledt als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 14. Herr Remy Disney Rivera Gonzalez, Rußbergstraße 24-32//3/7, 1210 Wien, Floridsdorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 15. Frau Arelis González de Schlager, Hasnerstraße 124B/1513, 1160 Wien, Ottakring als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 16. Freiwillige Feuerwehr Hollabrunn, Josef Weislein Straße 19, 2020 Hollabrunn

17.LF5 Lebensmittelinspektion 4, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn

Für den Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r, BA



angeschlagen am: 11.3.2026
abgenommen am 26.3.2026